

Satzung der katholischen Kirchenmusik Bingen-Büdesheim

Vorwort

Über die Gründung der kath. Kirchenmusik im Jahre 1919 selbst und über ihre Tätigkeit bis nach dem 2. Weltkrieg liegen keine schriftlichen Dokumente oder Aufzeichnungen vor. Alles was man von dieser Zeit weiß, ist von noch lebenden Gründern und Bläsern mündlich überliefert. Schließlich war die kath. Kirchenmusik nur eine Vereinigung von Musikfreunden ohne Vereinscharakter. Erst 1949 erfolgte eine Gründung auf Vereinsebene.

Die eigentliche Gründungsversammlung als Verein fand am 18. März 1949 statt, in der Karl Schlamp zum 1. Vorsitzenden und Hermann Hammes als Dirigent gewählt wurden.

§1 Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein wurde Anfang 1919 gegründet und führt den Namen „Katholische Kirchenmusik Bingen-Büdesheim“.

Er hat seinen Sitz in Bingen-Büdesheim

2 Die Katholische Kirchenmusik Bingen-Büdesheim ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen der Verbandes teilzunehmen.

3 Die erkennt die Verbandssitzung an.

4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Aufgaben des Vereins

1 Der Verein wirkt bei der Gestaltung der Gottesdienste und kirchlichen Feste, bei Veranstaltungen der Pfarrei und bei weltlichen Festen mit.

2 Der Verein hat die Aufgabe, nach den jeweiligen geltenden kirchlichen Richtlinien beim Gottesdienst mitzuwirken.

3 Der Verein kann auch bei weltlichen Vereinen von Pfarreien, Vereinen und Organisationen mitwirken.

4 Der Verein wirkt nicht bei Veranstaltungen von Vereinigungen mit, die die christliche Kirche ablehnen.

§4 Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einer christlichen Kirche angehört und die Vereinssatzung anerkennt.

2 Der Antrag um die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

3 Aktive Mitglieder sind

- a) Die Musiker des Orchesters
- b) Die Musiker des Jugendorchesters
- c) Die Kinder, Jugendlichen und Erwachsene, die ein Instrument erlernen
- d) Vorstandsmitglieder

4 Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die Definition von §4.3 fallen.

5 Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die dazu ernannt wurden.

§5 Aufgaben der Mitglieder

1 Die Aktiven Mitglieder sollen:

- a) Die festgesetzten Proben regelmäßig und pünktlich besuchen und sie nur aus triftigen Gründen versäumen;
- b) Bei allen Auftritten des Vereins mitwirken und durch ihr Benehmen zum guten Ansehen des Vereins beitragen;
- c) Bei Verhinderung dem Dirigent bzw. dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig Bescheid geben;
- d) Vereinseigene Instrumente samt Zubehör sowie Notenmaterial pfleglich behandeln;
- e) Die Wartung und Instandsetzung von Instrumenten- auch von eigenen- selbst tragen; im Einzelfall kann auf Antrag vom Vorstand ein Zuschuss gewährt werden;
- f) Den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten;
- g) Die im Orchester getragene einheitliche Kleidung pfleglich behandeln und auf Anordnung des Vorstandes bei Veranstaltungen tragen.

2 Die passiven Mitglieder sollen:

- a) Die Ziele des Vereins unterstützen und die Mitgliederwerbung fördern;
- b) Den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Dabei sollte eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
- b) Wenn länger als 12 Monate der Beitrag nicht entrichtet wurde.

4 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

5 Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

6 Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

7 Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

8 Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristmäßiger Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2 Die Mitwirkung von Mitgliedern unter 16 Jahren kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

3 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4 ein Vertreter der Jugend kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

5 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der kath. Kirche angehören. Der Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

§8 Mitgliedsbeitrag

1 Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird jährlich erhoben.

2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§9 Ehrungen

Die Mitglieder haben das Recht geehrt zu werden. Geehrt werden die aktiven Mitglieder bei 10, 25, 40 und 50 Jahren aktiver Zugehörigkeit mit der entsprechenden Auszeichnung vom Diözesanmusikerverband sowie einem Präsent und einer Urkunde des Vereins.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

2 Eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im

1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand:

- a) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 4 Wochen liegen
- b) Die Einberufung erfolgt durch Verkündigung oder durch Veröffentlichung in der Presse oder Brief.

4 Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) wenn der Präses oder der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachtet;
- b) Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.

5 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen soweit diese erforderlich sind

6 Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

7 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Präses

8 Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Anträge sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung an den Vorstand zu richten. Die Anträge müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, ansonsten dürfen sie nicht behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

9 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10 Die Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Wahl statt.

11 Alle anderen Abstimmungen können per Akklamation vorgenommen werden.

12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

13 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 12 Aufsichtsrecht

1 Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Mainz nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

§13 Vorstand

1 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes:

- a) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand; dieser besteht aus:
 - 1 Präses
 - 2 1. Vorsitzende/n
 - 3 2. Vorsitzende/n
 - 4 Schriftführer/in
 - 5 Kassierer/in
 - 6 Jugendvertreter
 - 7 aktiver Beisitzer/in (aus dem Kreis der aktiven Mitglieder)
 - 8 passiver Beisitzer/in (aus dem Kreis der passiven Mitglieder)
 - 9 Notenwart
- b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Der zuständige Ortpfarrer gehört in der Regel in der Funktion als Präses dem Vorstand an. Die Funktion des Präses kann nach Absprache mit dem B.O. auch einem anderen Geistlichen oder Hauptamtlichen übertragen werden.
- d) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 26 Jahren gewählt. Er sollte nicht älter als 26 Jahre sein. Die Wahl des Jugendvertreters wird außerhalb der Generalversammlung in einer eigens einzuberufenden Versammlung stattfinden. Die Einberufung und Durchführung dieser

Versammlung muss den Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

- e) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- g) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder einer von diesen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gemäß §7 Abs. 5 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertreten ihn gemeinsam gegenüber den Mitgliedern sowie nach Außen.

2 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung (z.B. Jugendordnung) erlassen.
- b) Diese Ausführungsbestimmungen sind nach Beschlussfassung durch den Vorstand für alle Mitglieder verbindlich
- c) Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Kommissionen bilden und mit bestimmten Aufgaben betreiben.

3 Vorstandsmitglieder:

- a) 1 Vorsitzende/r
 - Beruft und leitet die Vorstandssitzung
 - Entscheidet bei Stimmgleichheit in den Vorstandssitzungen
 - Erteilt dem Kassierer/in Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben
 - Unterrichtet den Präses bei dessen Verhinderung über gefasste Beschlüsse
 - Berichtet während der Musikproben über die laufenden Vereinsangelegenheiten
- b) 2 Vorsitzende/r
 - Übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung
- c) Schriftführer/in
 - Hat über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins Protokoll zu führen. Der/Die Schriftführer/in ist zudem für die Abwicklung des Schriftverkehrs verantwortlich.
- d) Kassierer/in
 - Verwaltet das Vereinsvermögen. Er/Sie hat die Einbeziehung der Beiträge zu veranlassen und zu überwachen. Die anfallenden Geschäftsvorgänge sind in geeigneter Weise zu verbuchen.
- e) Der Präses
 - Hat die Aufgabe, den Verein in liturgischer und geistlicher Hinsicht zu betreuen. Durch sein kirchliches Amt und dem begründeten Interesse an der Kirchenmusik ist er angehalten, die Vereinsmitglieder auf ihre Pflichten

und Aufgaben hinzuweisen. Der Präses hat darüber zu wachen, dass der Vorstand den Verein satzungsgemäß leitet.

f) Dirigent/in

- Die Wahl des Dirigenten wird von allen aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand getroffen. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten beruhen auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein. Der Dirigent des Vereins berät den Vorstand bei seinen Beschlüssen im Hinblick auf die musikalischen Belange.

§14 Änderung der Satzung

- 1 Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung muss in der Tagesordnung aufgenommen sein.
- 2 Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

§15 Datenschutzregelung

- 1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3 Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4 Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten

Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§16 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2 Der Verein gilt als aufgelöst:
 - Wenn §2 und §3 der Vereinssatzung nicht mehr erfüllt werden;
 - Wenn §12 der Satzung so geändert wird, dass der Präses kein Vorstandsmitglied mehr ist.
 - Der Musikverein Katholische Kirchenmusik Bingen-Büdesheim gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 5 Personen beträgt.

- 3 Das Vereinsvermögen:
 - Darf im Falle der Auflösung des Vereins nur zu einem gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet werden.
 - Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die kath. Kirchengemeinde Bingen-Büdesheim, die es unvermittelt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der KKM Bingen-Büdesheim am 27.10.2021 beschlossen und wird gemäß den Richtlinien des Diözesanverbandes der Bläserchöre des Bistum Mainz dem Diözesanvorsitzenden, von diesem dem Bischöflichen Ordinariats zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bingen-Büdesheim, den 01.11.2020



1. Vorsitzende/r



Schriftführer/in

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz

Genehmigung dieser Satzung erteilt am:

Mainz, den _____

BISTUM MAINZ

Der Generalvikar

Katholische Kirchenmusik
Bingen-Büdesheim

c/o Diözesanverband der Bläserchöre –
Bistum Mainz e. V.

Katholische Kirchenmusik Bingen-Büdesheim

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zu der am 27.10.2020 beschlossenen Änderung der Vereinssatzung wird hiermit erteilt.

Mainz, den 11. MRZ. 2021



+ *Karl-Heinz Böhmer*

(Unterschrift und Dienstsiegel)